

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
[poststelle@smf.sachsen.de](mailto:poststelle@smf.sachsen.de)

## Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Sachsen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Ausgaben: 621,35 Mio. Euro Einnahmen: 621,35 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat  davon Kommunen einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand	nicht quantifizierter einmaliger Personal- und Sachaufwand  15.000 Euro 2.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	
Zudem wird unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus empfohlen,	

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
23-FV 6000/35/34-  
2020/29279

**Ihre Nachricht vom**  
13. Mai 2020

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/149-II.NKR

Dresden,  
22. Mai 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

für die Antragstellung nach Artikel 1 § 22c Absatz 1 Nummer 4 SächsFAG-E eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Die COVID-19-Pandemie wird zu einem Rückgang der Steuereinnahmen der Kommunen bei gleichzeitig steigenden pandemiebedingten Ausgaben führen. Der Freistaat stellt daher zusätzliche Mittel aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zur Verfügung, um die Einnahmeausfälle und Mehrausgaben der Kommunen zu kompensieren und weiterhin Investitionen zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen unter anderem:

- in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen weiter erhöht,
- in Artikel 2 die Verwendung der Mittel geregelt,
- in Artikel 3 haushaltsrechtliche Erleichterungen geschaffen,
- in Artikel 4 und 5 Bundesrecht umgesetzt

werden.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen**

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft hat. Für die Staatsverwaltung entstehen nur geringe zusätzliche Kosten (Papier/Porto) für den Vollzug der Bewilligung der Bedarfszuweisungen (§ 22c SächsFAG). Für die Landkreise und die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich voraussichtlich ein geringer Erfüllungsaufwand aus § 22c Absatz 1 Nummer 4 SächsFAG. Es ist beabsichtigt, durch eine Verwaltungsvorschrift ein einfaches Antragsverfahren zu regeln. Weil diese Regelung noch aussteht, kann der Erfüllungsaufwand insoweit noch nicht quantifiziert werden.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Die Regelung verursacht beim Freistaat Sachsen Ausgaben in Höhe von 621,35 Mio. Euro, welche dem "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen" entnommen werden.

Die genaue Aufteilung der Einnahmen auf Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte steht derzeit noch nicht fest.

## **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind von der Regelung nicht betroffen.

### 2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Verschiebung der Bewilligungszeiträume und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen in Artikel 4 und 5 des Entwurfes könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes beim Freistaat führen.

Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich zudem ein Erfüllungsaufwand aus Artikel 1 § 22c SächsFAG-E für den Vollzug der Bewilligung der Bedarfszuweisungen. Das Statistische Landesamt Sachsen berechnet die Höhe der Bedarfszuweisung und verschickt anschließend die Bewilligungsbescheide an die Kommunen.

### 2.4.3. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Verschiebung der Bewilligungszeiträume und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen in Artikel 4 und 5 des Entwurfes könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes der Kommunen führen.



Für die Landkreise und die Kommunen ergibt sich zudem ein Erfüllungsaufwand aus Artikel 1 § 22c Absatz 1 Nummer 4 SächsFAG-E. Durch eine Verwaltungsvorschrift soll ein einfaches Antragsverfahren geregelt werden. Unterstellt, dass alle 419 Gemeinden 30 Minuten für die Stellung eines Antrages benötigen, so ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von 9.761 Euro (30min x 419 Gemeinden x 46,59 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde). Die Anträge sollen durch die Landkreise bewilligt werden, insofern entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 4.880 Euro (15min x 419 Anträge x 46,59 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde). Damit einher geht ein einmaliger Sachaufwand für die kommunale Ebene von 1.917 Euro (45min x 419 Gemeinden x 6,10 Euro Sachkosten).

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Keine.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

Zudem wird unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus empfohlen, für die Antragstellung nach Artikel 1 § 22c Absatz 1 Nummer 4 SächsFAG-E eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatter